

Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 1.06.2016

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) sowie § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1:

§ 13 und § 25 Absatz 1 Ziffer 15 bis 27 der Abwassersatzung werden wie folgt gefasst:

§ 13

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

(1) Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 12 Abs. 3 c dieser Satzung (z.B. Fette oder Öle), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

Im Übrigen gelten die im Anhang II und Anhang III zur Abwassersatzung angegebene Grenzwerte. Diese Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle).

Die Vorbehandlungsanlagen haben den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.

(2) Die Vorbehandlungsanlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in oder von dem/der Nutzer/in regelmäßig entsprechend den anerkannten Regeln der Technik durch ein fachkundiges Unternehmen entleeren und reinigen zu lassen. Der ordnungsgemäße Verbleib

des Abscheidegutes ist nachzuweisen. Die Nachweise sind auf Verlangen der Stadt (Stadtentwässerung) vorzulegen

(3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat ein Betriebstagebuch über die Vorbehandlungsanlage zu führen, in dem die monatliche Eigenkontrolle, die halbjährliche Wartung für Leichtflüssigkeitsabscheider und die jährliche Wartung für Fettabscheider durch Sachkundige sowie die Generalüberprüfung und die Entsorgung der Inhalte der Vorbehandlungsanlagen durch fachkundige Firmen dokumentiert ist und dieses auf Verlangen der Stadt (Stadtentwässerung) vorzulegen. Die Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Stadt (Stadtentwässerung) ist berechtigt, jederzeit die Vorbehandlungsanlage, die Entsorgungsnachweise und das Betriebstagebuch zu kontrollieren.

(4) Der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in hat die Vorbehandlungsanlage regelmäßig entsprechend den Vorgaben der Hersteller durch Sachkundige warten und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren durch eine fachkundige Firma prüfen zu lassen (Generalinspektion).

(5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt (Stadtentwässerung) unverzüglich zu benachrichtigen,

- wenn Vorbehandlungsanlagen nicht mehr benötigt werden,
- wenn Vorbehandlungsanlagen zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen oder
- wenn im Rahmen der wiederkehrenden Funktions- und Dichtheitsprüfungen Mängel festgestellt worden sind.

(6) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet für Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Entleerung der Abscheideranlage entstehen. Die Stadt (Stadtentwässerung) ist berechtigt, eine Vorbehandlungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümer oder der Nutzer zu entleeren, wenn die Notwendigkeit für eine Entleerung vorliegt und die Entleerung unterlassen wird.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die jeweilige zentrale Schmutzwasseranlage anschließt;
- 2) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung das anfallende Abwasser nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend ableitet;
- 3) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend beantragt;
- 4) entgegen § 9 dieser Satzung die zentralen Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt;
- 5) entgegen § 11 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält;
- 6) entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung den Herstellungsbeginn an der Entwässerungsanlage nicht oder verspätet anzeigt;
- 7) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung sein Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;
- 8) entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- 9) entgegen § 12 Abs. 5 dieser Satzung den Zählerstand nicht eindeutig dokumentiert und rechtzeitig unaufgefordert vorlegt.
- 10) entgegen den Benutzungsbedingungen des § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet;
- 11) entgegen § 12 Abs. 6 bis 9 dieser Satzung Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen in die zentralen Abwasseranlagen einleitet;
- 12) entgegen § 12 a Abs. 2 und 3 dieser Satzung die Einleitung in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend beantragt;
- 13) entgegen § 12 a Abs. 6 mit der Einleitung vor Zugang der Genehmigung beginnt.

- 14) entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik betreibt und unterhält bzw. bei Abwasser im Sinne von § 12 Abs. 3 c die Vorbehandlungsanlage nicht nach dem Stand der Technik betreibt und unterhält;
- 15) entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik durch ein fachkundiges Unternehmen regelmäßig entleeren und reinigen lässt;
- 16) entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung kein ordentliches Betriebstagebuch führt und vorhält sowie die Entsorgungsnachweise nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt;
- 17) entgegen § 13 Abs. 3 und 4 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht entsprechend den Vorgaben der Hersteller und gemäß den Regeln der Technik regelmäßig warten und prüfen lässt;
- 18) entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung Beauftragten der Stadt nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
- 19) entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage sicherstellt;
- 20) entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen nicht jederzeit in funktionsfähigem Zustand hält;
- 21) entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- 22) entgegen § 17 Abs. 5 dieser Satzung das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen vornimmt;
- 23) entgegen § 18 Abs. 2 und 6 dieser Satzung die Entleerung und Abfuhr vornehmen lässt;
- 24) entgegen § 18 Absatz 2 die Entsorgungsnachweise (Abfuhrscheine) nicht aufbewahrt und auf Verlangen vorlegt.
- 25) entgegen § 19 dieser Satzung in Sammelgruben und Kleinkläranlagen Stoffe einleitet, deren Einleitung gemäß § 12 Abs. 3, 4 und 7 dieser Satzung untersagt ist;

- 26) entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Durchführung einer erfolgreichen Dichtheitsprüfung der Schmutzwassergrundleitungen in Gebrauch nimmt;
- 27) entgegen § 22 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den

Onay

Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Onay

Oberbürgermeister